

Im Interesse des Kindes

Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierungen

Margot Vogel Campanello¹, Susanna Niehaus², Tanja Mitrovic²

¹Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft;

²Hochschule Luzern, Institut Sozialarbeit und Recht

Einleitung

«Die *Eltern* bekunden gemäss dem Helfendensystem Schwierigkeiten bei der Strukturierung des Alltags, der Pflege ihrer Kinder und deren Entwicklungsförderung. Es fällt eine gewisse *Verwahrlosung* auf. Der Haushalt ist ungepflegt und unordentlich und die Körperhygiene entspricht nicht dem Standard. Zudem scheinen die Kinder zu Hause oft *sich selber überlassen* zu sein und *wenig Förderung* zu erhalten. Die *intuitive elterliche Kompetenz* wird als ungenügend wahrgenommen, und Vater und Mutter bedürfen der Anleitung im Umgang mit ihren Kindern.»

(Aus einem Antrag auf Familienbegleitung, Akte LH 0802, Hervorhebungen durch die Autorinnen)

Dieser Ausschnitt stammt aus der Beschreibung einer Familiensituation im Jahre 2012, mit welcher eine Intervention in die betreffende Familie beantragt wurde. Das Zitat veranschaulicht zwei wesentliche Problemdimensionen, die in diesem Artikel aufgegriffen werden: Erstens wird primär auf die Eltern und deren Erziehungskompetenz fokussiert, während die Situation der Kinder und die strukturelle Lebenssituation der Familie unterbelichtet bleiben. Zweitens wird zur Beschreibung der Kindeswohlgefährdung der diffuse, unbestimmte Begriff der «Verwahrlosung» verwendet, der sich auf die gesamte Familiensituation, nämlich Haushaltsführung, Körperhygiene und Förderung der Kinder, bezieht und mit dessen Hilfe eine Intervention begründet wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der «Verwahrlosung» eröffnet einen breiten, wenngleich der Heterogenität von Einzelfällen grundsätzlich angemessenen Deutungsspielraum – dies gilt übrigens in ähnlicher Weise für die Begriffe «Kindeswohl», «Kindeswohlgefährdung» und «Kindesvernachlässigung». Diese Unbestimmtheit des Begriffs legt nahe, dass er zu verschiedenen Zeiten und aus je vorherrschender disziplinärer Perspektive unterschiedlich gefüllt wurde. Insofern drängt es sich auf, genauer zu eruieren, was zu unter-

schiedlichen Zeiten unter dem Begriff «Verwahrlosung» gefasst wurde und mit welcher Begründung aktuell in Familien interveniert wird, wenn der Verdacht auf Kindesvernachlässigung besteht. Es stellt sich damit notwendigerweise die Frage, was als konsensuelle Normalität und Abweichung definiert wurde beziehungsweise wird. Dabei sticht eine Divergenz zwischen Recht und Rechtsauslegung ins Auge. Im Gesetzestext des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907 (in Kraft seit 1912) wurde das Kind in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt: «Ist *ein Kind* in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen» (Art. 284 aZGB, Hervorhebungen durch die Autorinnen). Trotz dieser zentralen Stellung des Kindes im Gesetz¹ wird die Forderung, das Kind im Kinderschutz angemessen zu berücksichtigen, bis heute nicht umgesetzt.

Basierend auf den Ergebnissen unseres NFP-76-Forschungsprojektes «Fürsorgepraxis bei Kindesvernachlässigung. Rekonstruktion und Analyse der Diskurse zu Familie, Erziehung und Mutterschaft» gehen wir in unserem Beitrag der Frage nach, welche gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen sich aktuell in Auseinandersetzung mit Interventionen in Familien bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung in der Fürsorgepraxis zeigen.² Zentrales Interesse des Projekts waren folgende Fragen: Wie gestalten sich die Expert:innendiskurse und die öffentlichen/politischen Diskurse? Wie wirken sie sich auf Entscheidungsprozesse aus? Welche Wirkmächtigkeit kommt normativen Orientierungen zu, und wie stellt sich die Fürsorgepraxis aus Sicht der Betroffenen dar? Als Datengrundlage dienten 53 Akten aus fünf unterschiedlichen Schweizer Kantonen aus den Zeiträumen 2009/2010 und 2018/2019, 21 Interviews mit Expert:innen aus Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), 13 Beobachtungen von Entscheidungsfindungssitzungen in Kinderschutzverfahren und 12 Interviews mit betroffenen Müttern. Als Korpus für den öffentlichen und politischen Diskurs griffen wir auf ein breites Mediensample von 1574 Zeitungsartikeln aus auflagenstarken Zeitungen dreier Sprachregionen der Schweiz zurück und erhoben 251 Unterlagen aus dem Schweizer Parlament. Schliesslich wurde das Projekt mit einer vertiefenden Analyse des Expert:innendiskurses in zwei ausgewählten Kantonen im Zeitraum 1981 bis 2019 gerahmt (für weitere Informationen zum Projektdesign siehe Vogel Campanello et al., 2021).

Für diesen Beitrag greifen wir einzelne Ergebnisse aus der Analyse gegenwärtiger Fürsorgepraxis heraus. Die heutigen normativen Orientierungen sind vor

1 Auch im aktuellen ZGB wird das Wohl des Kindes ins Zentrum gesetzt: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes» (Art. 307 Abs. 1 ZBG).

2 Im Band 3 dieser Reihe fokussieren wir uns im Beitrag von Niehaus et al. (2024) auf das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes.

dem Hintergrund ihrer langfristigen Entstehungsgeschichte zu lesen. Dafür zeichnen wir zunächst im Sinne einer Kontextualisierung in aller Kürze die Diskursverschiebungen zu den Begriffen «Verwahrlosung» und «Kindesvernachlässigung» im 20. Jahrhundert nach. Anschliessend stellen wir Ergebnisse aus dem Projekt vor und diskutieren die Frage, ob vor dem Hintergrund der allgemeinen Diskursverschiebungen heutige normative Orientierungen als persistent oder verändert einzuordnen sind. Basierend darauf arbeiten wir problematische Aspekte des gegenwärtigen Kindesschutzes heraus und leiten Impulse für einen kinderzentrierten Kindesschutz ab.

Im Interesse des Kindes? Von der Verwahrlosung zur Vernachlässigung – die Entwicklung normativer Begriffsbestimmungen

Kindeswohlgefährdung existiert bereits «seit den Anfängen der Geschichtsaufzeichnung» (Bensel et al., 2002, 10). Vom Altertum bis in die Neuzeit waren Kinder Opfer von Gewalt durch Erwachsene: Kinder wurden geschlagen, ausgesetzt, vernachlässigt, misshandelt und getötet. Die Geschichte der Kindheit ist auch eine Geschichte der Gewalt (Bange, 2005, 13 ff.). Der Begriff der Kindesvernachlässigung («child neglect») tauchte im englischsprachigen Raum im Laufe des 18. Jahrhunderts als Folge der sogenannten «Gin-Epidemien» auf (Bensel et al., 2002, 17) und wurde im Weiteren häufig in Verbindung mit dem Begriff der Kindesmisshandlung genannt. Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Geschichte des Mädchens Mary Ellen bekannt wurde, das von seiner Stiefmutter im Jahr 1874 schwer misshandelt worden war (Bensel et al., 2002, 30 ff. stellte dies eine ebenso wichtige Etappe bei der Sichtbarmachung von Kindeswohlgefährdung dar wie der «bahnbrechende Artikel» (Bensel et al., 2002, 43) «Battered child syndrome» von Kempe et al. aus dem Jahr 1962 (Dahlheimer, 2021, 60). Zu den Pionier:innen der Erforschung von Kindesvernachlässigung zählen ausserdem Ambroise Tardieu (1860), Hildegard Hetzer (1929) und Norman A. Polansky et al. (1981).

Spricht man heutzutage von Kindeswohlgefährdung, sind Kindesvernachlässigung *und* Kindesmisshandlung (wie physische, psychische und sexuelle Misshandlung) gemeint. Dennoch zielt die Beschäftigung mit Kindeswohlgefährdung primär auf Kindesmisshandlung. Kindesvernachlässigung wird demgegenüber – obwohl sie häufiger vorkommt – marginalisiert oder unter Kindesmisshandlung subsumiert, und bei misshandelten Kindern wird den Symptomen der Vernachlässigung nur geringe Aufmerksamkeit zuteil (Cantwell, 2002, 515, Deegener, 2005, Kindler, 2007). Emotionale Vernachlässigung als Gefährdungsform wird erstmals in der Mitte des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Bindungstheorien thematisiert (Galm et al., 2010, 11). Es ist davon auszugehen, dass sich der Begriff der Kindesvernachlässigung im deutschsprachigen Raum erst in dem Moment durchsetzte,

als Kindeswohlgefährdung wissenschaftlich vertieft bearbeitet wurde und öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr. Vorgängig wurde im Diskurs mehrheitlich von *Verwahrlosung* gesprochen (Galm et al., 2010, 10). Dieser Begriff wurde auch in der Schweiz rechtlich gefasst, und zwar durch das ZGB von 1907. Er blieb bis zur Revision des Kindesrechts im Jahre 1978 prägend³. Aktuell wird der Begriff rechtlich nur noch bei der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 Abs. 1 ZGB) verwendet und bezeichnet dort einen Zustand, in dem «die Mindestexpectationen, welche die Gesellschaft an eine Person stellt, nicht erfüllt sind» (Bernhart, 2011, 125). Im Kinderschutz wird der Begriff der Verwahrlosung seit der Revision 1978 nicht mehr verwendet, vielmehr wird ausschliesslich auf den Gefährdungsbegriff rekurriert.

Bereits ein knapper Blick in die Diskursgeschichte des Begriffs der Verwahrlosung im Deutschen verdeutlicht, dass der Begriff disziplinär vielschichtig verwendet und auf unterschiedliche Personen und Gruppen angewandt wurde. In der frühen psychoanalytischen Konzeption der 1920er-Jahre wurde zwischen Verwahrlosungssymptomen und zugrunde liegender Verwahrlosung, zwischen latenter und manifester Verwahrlosung und dem Zusammenwirken von Milieuerfahrungen und eigener Disposition differenziert (Aichhorn, 1951). Verwahrlosungssymptome wurden als Ausdruck gesellschaftlicher Veränderungen begriffen (Füchtner, 2015), wobei die ausdrückliche Benennung der Verwahrlosung zugleich deutliche Kritik an der gesellschaftlichen Entwicklung zum Ausdruck brachte. Nachfolgend setzten sich anstelle von sozialdeterministischen vor allem eugenisch-psychiatrische und pädagogisierende Sichtweisen durch (Ramsauer, 2000). In die Begriffsbestimmung flossen indes nicht nur unterschiedliche Erscheinungsformen ein, sondern auch disziplinär unterschiedliche Erklärungen hinsichtlich der Ursachen von Verwahrlosung, so dass sich Erscheinungs- und Erklärungsformen vermischten (Thiersch, 1981, 29) und nicht primär ein *soziales* Phänomen beschrieben wurde, sondern ein – auf der Grundlage einer unbestimmten gesellschaftlichen Ordnungsvorstellung formuliertes – sozialpädagogisches Problem (Mollenhauer, 1993, 44–46). In diesem Sinne wurde ein sozialer Sachverhalt als problematisch beurteilt und moralisch bewertet. Der Begriff erlaubte insofern einen breiten Deutungsspielraum für Institutionen und beförderte den Ausschluss

3 Der Begriff bezog sich explizit auf das Kind: «*Ist ein Kind* in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder *ist es verwahrlost*, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen» (aZGB 284, Hervorhebungen durch die Autorinnen). Unter Verwahrlosung verstand Egger in den Ursprüngen des ZGBs eine zur elterlichen Pflichtverletzung kausale «eingetretene, dauernde, erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohles [...]» (vgl. Egger I, Anm. 1c zu Art. 284; Egger II, Rn. 5 zu Art. 284, zit. in Stehlin 2018, 240). Damit verbunden war im Interesse des Kindes auch das Recht, das Kind zu präventiven Zwecken aus der Familie wegzunehmen und unterzubringen und Egger verglich diese «prophylaktische Massnahme» mit dem «Kampf der sozialen Hygiene gegen die Volksseuchen – übertragen auf das Gebiet des Kinderschutzes». Egger zit. in Stehlin 2018, 240f.).

und die Stigmatisierung der Betroffenen. Soziale Vorurteile und enge normative Orientierungen der Mitarbeitenden zuständiger Behörden begünstigten Zuschreibungen und rechtfertigten darauffolgende Interventionen. Zugleich fehlte auch eine inhaltliche Bestimmung des «Normalen», an dem Abweichung gemessen werden konnte (Mollenhauer, 1993, 42). Problematisch wurde die Handhabung des Begriffs «Verwahrlosung» insbesondere dann, wenn Massnahmen ergriffen wurden, um die benannte Abweichung zu bearbeiten. Die leidvollen Erzählungen Betroffener, die im Rahmen von historischen Aufarbeitungsprozessen im Rahmen der «administrativen Versorgung» zutage treten, zeugen davon (Ammann et al., 2019). Im Kinderschutz wurde der Begriff zur Stigmatisierung von Familien zu einem nicht oder kaum veränderbaren Familienmerkmal, das zur Befürwortung der Absonderung der Kinder und Jugendlichen führte (Galm et al., 2010, 10) oder, wie Raumsauer es formuliert, «einen praktischen Profit» (Ramsauer, 2000, 206) brachte: Er ermöglichte eine Klassifikation, eine Reduktion der Komplexität und eine typisierende Darstellung der Familien (Ramsauer, 2000, 206) ohne Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Situation. Der Begriff verdeutlicht insofern die Deutungsmacht der Fachpersonen. Er fokussierte seinerzeit primär auf die Familienverhältnisse beziehungsweise auf das Verhalten der Eltern, wohingegen das Kind sowie die soziale Situation der Familie im Hintergrund blieben.

Im soziologischen und sozialpädagogischen Diskurs geriet der Begriff der «Verwahrlosung» u. a. im Rahmen der Rezeption des Etikettierungsansatzes⁴ in den 1960er-Jahren und der Heimkampagne⁵ zunehmend in die Kritik und verschwand aus dem professionellen Diskurs (Klein, 2011, 118), wenn auch nicht vollumfänglich, wie das einleitende Zitat verdeutlicht. Bemängelt wurde, dass Verwahrlosung als affektiver Wertbegriff Vorurteile verdecke, zugleich provoziere und die Tendenz bestärke, Beschreibung und Bewertung ineinanderfliessen zu lassen. Zudem verändere sich die materielle Bestimmung des Begriffs je nach gesellschaftlichen Bedingungen, und die Frage der Legitimität der jeweiligen Normen sei auch bei einer Bestimmung *ex negativo* oder einer Reduktion auf Grundbedürfnisse noch nicht geklärt (Thiersch, 1981, 29 f.). Moniert wurde insbesondere, dass die Auslegung des Begriffs und die hinter ihr stehenden erzieherischen Leitideen vom «christlich-bürgerlichen Gesellschaftsbild» geprägt seien (Thiersch, 1981, 30). Diese würden eine Affinität zu sittlicher Reinheit, familiär patriarchalischen Vorstellungen und Moralität aufweisen sowie die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen zu sehr betonen (Thiersch, 1981, 30).

4 Unter dem Begriff des «Etikettierungsansatzes» oder «Labeling Approach» werden Theorien gefasst, die Abweichung als Zuschreibungsprozess beschreiben. Der Ansatz wurde 1938 erstmals vom US-amerikanischen Soziologen Frank Tannenbaum formuliert, im deutschsprachigen Raum indes erst in den 1960er-Jahren rezipiert (Lamnek, 1996, 216 ff.).

5 In der Heimkampagne übten Aktivist:innen im Jahr 1971 Kritik an der Einweisung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Erziehungsanstalten und an den repressiven Erziehungsmassnahmen (Schär 2006).

Auch die wissenschaftliche – vornehmlich die psychologische und die medizinische – Betrachtung von Kindeswohlgefährdung gegen Mitte des 20. Jahrhunderts, die im deutschsprachigen Raum erst ab den 1980er-Jahren einsetzte, führte zu intensiverer (öffentlicher) Aufmerksamkeit, zu einem anderen Blick auf das Kind und machte dessen Leiden sichtbar. Diese wissenschaftliche und öffentliche Aufmerksamkeit verlangte nach präziseren Begriffen (Dahlheimer, 2021, 58 ff.).

Resümierend ist den Begriffen Kindesvernachlässigung und Verwahrlosung gemein, dass sie primär eine Abweichung beschreiben von einer implizierten Normalität, die indes nicht näher bestimmt wird. Sowohl Verwahrlosung als auch Kindesvernachlässigung sind Begriffe, die unklar bleiben:

«Also im Kinderschutz ist eigentlich *Vernachlässigung* ist das Schwierigste, weil das ist alles so, es ist alles wie, man tappt immer im Nebel oder man muss immer schauen, wie viel wie viel mag es leiden. [...] Am einfachsten ist eigentlich, wenn es klar ist oder wenn/wenn es irgendwie «hieb und stichfeste» Kindesmisshandlung ist irgendwie Gewalt, oder «ähm» oder noch schlimmer eben sexuelle/sexueller Missbrauch, wenn man das festgestellt hat, dann muss man gar nicht lange überlegen, dann muss man einfach schützen [...]» (Experteninterview SB 0204, Zeile 655 ff., Hervorhebung durch die Autorinnen).

Dieses Zitat veranschaulicht stellvertretend die Definitionsproblematik, die mit dem Begriff der Kindesvernachlässigung (aber auch mit dem der Verwahrlosung) verbunden ist. Beide Begriffe müssen die normative Frage klären und genauer bestimmen, anhand welcher Kriterien eine Intervention legitim ist. So *kann* etwa eine schmutzige Wohnung ein Anzeichen für Kindesvernachlässigung sein, *muss* sie aber nicht. *Der Blick für das Kind* (Cantwell, 2002, 535) muss weiter geschärft werden, und hierfür ist vor allem die Begutachtung der Entwicklung des Kindes zentral (Niehaus et al., 2024). Schliesslich ist dem Begriff der Kindesvernachlässigung die Tendenz inhärent, das Phänomen als ein individuelles zu begreifen. Akzentuiert wird diese Verschiebung durch die zunehmende Bedeutung medizinischer und psychologischer Zugänge. Als unumstritten gilt indes, dass ökonomische Deprivation Bewältigungsmechanismen von Familien herausfordert (Garbarino, 2002, 82).

Ideale von heute – implizite normative Orientierungen

Anlässlich der historischen Rahmung haben wir uns die Frage gestellt, welche normativen Orientierungen sich in der *aktuellen* Fürsorgepraxis in Familien bei dem Verdacht der Kindesvernachlässigung zeigen, wie Abweichung bestimmt wird und welche Kriterien bei einer Intervention in eine Familie *heute* ausschlaggebend sind. Im Folgenden werden vier aus dem Material herausgearbeitete, zentrale normative Orientierungen vorgestellt, nämlich erstens die Bedeutung der Orientierung am Willen der Eltern, zweitens die Fokussierung auf die sorgeverantwortliche Mutter, drittens das zugrunde liegende Familienbild und schliesslich viertens der Fokus auf die individuelle Erziehungssituation.

Kooperation

Fachpersonen orientieren sich *erstens* bei der Entscheidungsfindung, aber auch in der Abklärungsphase primär an den Eltern, d. h. an deren *Willen und Kooperationsbereitschaft*. Es zeigt sich hier eine Zielverlagerung: Die Abklärung der Kindeswohlgefährdung fokussiert nicht primär auf das Kind, sondern auf den Willen und die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Dabei verfolgt die gesuchte Kooperationsbildung das Ziel der gemeinsamen Problemlösung (Merten & Amstutz, 2019). Diese Orientierung am Willen der Eltern birgt allerdings die Gefahr, dass fachliche Argumente übersteuert werden und die Legitimationsgrundlage für eine Intervention verloren geht. Klatetzki (2020) verortet diese Problematik in der Klient:innenorientierung Sozialer Arbeit: Diese führe dazu, dass die Sorgeberechtigten als Klient:innen gelten würden und die Kinder in den Hintergrund des professionellen Fokus rückten. Alberth und Bühler-Niederberger (2015) sprechen sogar vom «invisible child» im Kinderschutz. Die Analyse der Akten der Jahre 2018–2019 zeigt zwar, dass man zunehmend bemüht ist, die Perspektive der Kinder in den Abklärungsberichten und in den behördlichen Anhörungen einzuholen. Der Wechsel des Verständnisses vom Kind als einem Objekt hin zum Kind als Subjekt ist bei der Erhebung von Informationen durchaus präsent, zeigt sich jedoch erst zögerlich in den folgewirksamen behördlichen Entscheidungen. Auch die gesetzliche Verankerung der juristischen Anhörung des Kindes bedeutet nicht, dass diese Bestimmung konsequent in der Praxis umgesetzt wird. Vielmehr scheint sie von der Professionalität des Handelns im Einzelfall abhängig zu sein.

Die Mutter im Fokus

Innerhalb des familiären Settings stehen *zweitens* die Lebenssituation der Eltern, das elterliche Verhalten oder – analog zum frühen 20. Jahrhundert – primär die *Erziehungsleistung der Mutter* (Janett, 2022, 186) und deren psychische Gesundheit im Vordergrund. Das Wohlergehen der Eltern wird anvisiert, so dass sich die Professionellen beispielsweise gegen eine Platzierung des Kindes aussprechen, weil sie eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit der Mutter befürchten (Vogel Campanello & Röthlisberger, 2022). Adressiert wird häufig primär die Mutter, auch wenn es wie im Eingangszitat durchaus reflektiertere Formen der Adressierung gibt. Dies dürfte allerdings auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Väter im Sample häufig im Alltag nicht präsent, dauerhaft abwesend oder unbekannt sind. Trotz der explizit kontrastierenden Datenerhebung ist im Gesamtsample bei einem Grossteil der untersuchten Familien die Mutter die primäre Sorgeverantwortliche, und selbst bei Anwesenheit beider Elternteile wird ihr hinsichtlich der Fürsorge grössere Bedeutung und Verantwortung zugesprochen. In diesem Zusammenhang spricht Bühler-Niederberger (2017) von einer «Mütterzentriertheit» im Kinderschutz (143). Das wird auch im Datenmaterial deutlich: Mütterli-

che Fürsorge wird als naturgegeben, von den sozialen Bedingungen unabhängig und als für die kindliche Entwicklung entscheidend eingeschätzt. Daher kann beim Helfersystem von einer Ideologie mütterlicher Fürsorge die Rede sein, von einem *Maternalismus*. Wie im ersten Punkt ausgeführt, richtet sich hier die Abklärung auf das mütterliche Erziehungsverhalten, aber auch auf die Fähigkeit der Mütter zur Haushaltsführung. Die Wohnung beziehungsweise deren Zustand wird umstandslos zum Kriterium der Beurteilung der mütterlichen Fähigkeiten gemacht, und zwar auch im Hinblick auf die Kindererziehung, wie folgendes Zitat veranschaulicht:

«Zur Begründung [der Errichtung einer Kinderschutzmassnahme, Anmerkung der Autorinnen] wurde ausgeführt, dass eine Polizeipatrouille im Zuge der Abklärungen einer Sachbeschädigung die Wohnung der Familie betreten habe und dabei eine sehr unaufgeräumte Wohnung vorfand, was auf eine Überforderung der Mutter in Bezug auf die Erziehung der Kinder schliessen liess.» (Aus der Akte der KESB, SB 0303)

Selbst wenn ein Vater in der Familie anwesend ist, wird die Verantwortung für die unaufgeräumte Wohnung der Mutter zugewiesen und daraus ihre generelle Überforderung abgeleitet. In diesem Zusammenhang sprechen Alberth und Bühler-Niederberger (2017) von einem offenkundigen Genderbias: Bedient wird seitens der Fachpersonen der Sozialen Arbeit das im Hintergrund wirkende stereotype Bild der «überforderten Mutter». Ihre vermeintlich mangelnde Fähigkeit zur Fürsorge nimmt mehr Raum ein als die eigentlich ausschlaggebende Situation des Kindes, fokussiert wird auf Sauberkeit und ordentliche Haushaltsführung, während Väter als aggressiv und ablehnend beschrieben werden (vgl. dazu auch Bühler-Niederberger, 2017, 144).

Familienidylle

Eingriffe in Familien erfolgen bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung mit grosser Vorsicht und Zurückhaltung, selbst wenn die Situation des Kindes einen Eingriff zu seinem Schutz dringend erfordern würde.⁶ In der behördlichen Argumentationslogik zeigt sich hier *drittens*, dass am normativen *Bild der «heilen» und privaten Familie* festgehalten wird: Die Familie gilt als der beste Ort für das Aufwachsen von Kindern, als Ort des Schutzes für Kinder. Ein Kind gehört demnach grundsätzlich in die Familie und insbesondere zur Mutter. Familie und damit verbundene Praktiken gelten als privat. Familie wird in diesem Sinne überhöht, so dass man von einem *Familialismus* sprechen kann. Eine ausserfamiliäre Unterbringung wird aus der Perspektive der Behörde als Traumatisierung für das Kind angesehen, dies insbesondere hinsichtlich der Trennung von der Mutter. Die Perspektive, dass auch

⁶ Auf diesen Aspekt wird in Niehaus et al. (2023), Band 3: *Effects on those affected and social consequences* vertiefend eingegangen.

eine Nicht-Intervention für das Kind integritätsverletzend sein kann, scheint in zahlreichen Entscheidungsfindungsprozessen nicht erwogen zu werden. Der *Familialismus* zeigt sich zudem in den Erwartungen, die an Eltern gestellt werden: Die Fachkräfte äussern in Interviews Enttäuschung, wo diese Erwartungen nicht erfüllt werden. Besonders eindrücklich wird *Familialismus* im Prozess der «Rückplatzierung»⁷ in die Familie deutlich: So werden allgemein kaum fachliche Kriterien genannt, die für eine Rückplatzierung erfüllt werden müssen (Aebischer, 2019), wohingegen bei einer ausserfamiliären Unterbringung sehr umfangreich argumentiert wird.

Soziale Problemdimensionen als Privatangelegenheit

Schliesslich wird *viertens* die Erziehungsfähigkeit der Eltern, genauer gesagt: der Mutter – Erziehung wird primär weiblich konnotiert –, nur in geringem Masse als sozial bestimmt beurteilt. Erziehungsfähigkeit wird vielmehr *individuell* zugeschrieben, was sich übrigens auch im Sprachgebrauch widerspiegelt, wenn etwa von «Überforderung» die Rede ist oder davon, dass die Eltern «enttäuschten» oder «versagten». Familiäre Erziehung wird kaum im Kontext struktureller Bedingungen gedacht, auch wenn der grösste Teil der Familien im Sample von Armut betroffen ist und in prekären Verhältnissen lebt. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen internationaler Studien. Gemäss Brinkmann (2002, 65) leiden nahezu 90 Prozent der vernachlässigten Kinder unter prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen oder unter Armut. Drake und Jonson-Reid (2014, 133) weisen darauf hin, dass arme Kinder unter den misshandelten Kindern im Verhältnis von 3:1 überrepräsentiert seien, bei Kindesvernachlässigung sei dieses Verhältnis deutlich höher (7:1). Auch in unserem Sample bildet die ökonomisch prekäre Lage eines Haushalts eine der dominantesten Problemdimensionen. Arbeitslosigkeit, Schulden und die ständige Sorge um ausreichende finanzielle Mittel erzeugen in den Familien grosse Spannungen, von denen auch die Kinder betroffen sind. Es ist jedoch nicht der Mangel an finanziellen Mitteln selbst, welcher den Erziehungsberechtigten vom Helfersystem vorgeworfen wird. Behörden nehmen diese finanzielle Deprivation durchaus als zentrale Problemdimension wahr, gleichwohl fokussieren die Massnahmen auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern und auf deren Unterstützung hinsichtlich hilfreicher Erziehungsmassnahmen. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass in schwierigen Familiensituationen andere Institutionen

7 Interessanterweise zeigt sich der *Familialismus* auch in den Begriffen von *Fremd-* und *Rückplatzierung*, die eine Wertigkeit der unterschiedlichen Orte nahelegen. Die Analyse des historisch-soziologischen Diskurses verdeutlicht, dass eine Begriffsverschiebung von der *Wegzur Fremdplatzierung* stattgefunden hat. Es ist zu vermuten, dass damit das assoziierte Auseinanderreissen der Familie abgeschwächt werden soll. Die Pflegefamilie oder das Heim bleiben jedoch «das Fremde».

für die Bearbeitung finanzieller Notlagen verantwortlich sind, weswegen die KESB diese Problemdimension oft nicht angemessen gewichtet. Da Armut und Prekariät nicht als zentrale Aspekte anerkannt und bearbeitet werden, wird die Problematik primär kulturalisiert (Kessl et al., 2007). Die Frage, unter welchen Bedingungen Erziehung und Fürsorge in der spezifischen Familiensituation angemessen geleistet werden kann, wird auf diese Weise ausgeblendet. Die sozioökonomischen Bedingungen, unter denen Familien leben, die mit dem Kinderschutz in Berührung kommen, werden nicht als wesentliche Parameter erhoben, selbst wenn dieser Diskurs auf wissenschaftlicher Ebene sehr wohl geführt wird (Dahlheimer, 2021; Garbarino, 2002; Zenz et al., 2002).

In der Gesamtschau zeigen sich im Material normative Veränderungen, beispielsweise eine stärkere Fokussierung auf das Kind, die Wahrnehmung der Gewalt gegen Kinder als soziales Problem, die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern, die Akzeptanz unterschiedlicher Familienformen und Erziehungsstile, ein Aufweichen von Geschlechterrollen und der Binnenstruktur der Familie. Dennoch scheinen bestimmte normative Orientierungen im Hinblick auf Familie, Elternschaft/Mutterschaft und Erziehung in der Gedankenwelt der Fachkräfte über die Zeit persistent. Diese Persistenz und die damit verbundenen Implikationen für den Kinderschutz sind Gegenstand der abschliessenden Bemerkungen.

Zur Persistenz gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass das Kind im Kinderschutz stärker in den Fokus gerückt ist. Im Jahre 1997 ratifizierte die Schweiz die UN-Kinderrechtskonvention, stärkte dadurch die Position des Kindes und förderte dessen Partizipation. Ein Jahr später wurden das Recht des Kindes auf Anhörung in Kinderschutzverfahren in Art. 314a Ziff. 1 ZGB explizit eingeführt und der Begriff der «elterlichen Gewalt» durch den Begriff «elterliche Sorge» ersetzt (Cottier, 2006). Das Leiden von Kindern durch physische und psychische Gewalteinwirkung ist heute im Vergleich zu den 1960er-Jahren stärker im öffentlichen Bewusstsein. Ebenso wird die Mitbetroffenheit von Kindern bei Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung seit den 1980er-Jahren wahrgenommen. Gewalt gegen Kinder wird heute unbestritten als soziales Problem anerkannt. Dennoch sind die Kinderschutzverfahren in der Tendenz nicht «kind-», sondern «familienzentriert» (Cottier, 2006, 214). «Kindenzentriert» sind die Verfahren tendenziell eher dann, «wenn sie [i. e. Kinder und Jugendliche, Anmerkung der Autorinnen] weiblich sind, wenn sie zur Gruppe der 16- bis 18-Jährigen gehören und wenn sie schweizerischer Nationalität sind» (Cottier, 2006, 216). Die Stimmen der Sozialarbeiter:innen, der Sozialpädagog:innen oder der Psychiater:innen – so Cottier – seien für das Gericht bei der Lektüre der Akten besser vernehmbar als die Stimme des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (2006, 220). Ideelle Setzungen – und dies verdeutlichen die ins Gesetz eingeflossenen Überlegungen zu Beginn des letzten Jahrhunderts – garantieren insofern

keine praktische Umsetzung. Es besteht eine Divergenz zwischen «law in books» and «law in action».

Die Analyse der gegenwärtigen schweizerischen Fürsorgepraxis in Fällen von Kindesvernachlässigung veranschaulicht, dass sich die Entscheidungsfindung primär am elterlichen Verhalten, an deren Kooperationsbereitschaft und deren Willen orientiert, die sozioökonomische Situation der Familie sowie die Situation des Kindes bleiben hingegen unterbelichtet. Zugleich bleiben normative Orientierungen an Familie und Mutterschaft, wie die Idee der «heilen Familie», der Privatheit der Familie und der Mutter als ideale Figur der Fürsorge persistent und prägen die Entscheidungsprozesse. Der Maternalismus wird zudem durch den sozialen Wandel der Binnenstruktur der Familie und durch die Abwesenheit der Väter verstärkt. Familie gilt aus Behördensicht als idealer Ort des Aufwachsens, als Schutz für Kinder, weshalb Kinder grundsätzlich in die Familie gehören, insbesondere zur Mutter. Zum Schutz der Privatheit der Familie werden Selbstbestimmungsrechte der Eltern stärker gewichtet und der staatliche Zugriff im Sinne des Subsidiaritätsprinzips begrenzt. Gestützt wird dadurch die historische und familienrechtlich abgesicherte starke Stellung der Eltern und die Vorstellung, ein Recht am Kind zu haben, das Kind als Objekt zu begreifen. Das Kind selbst droht dabei aus dem Blick zu geraten, selbst dann, wenn sein Wohl gefährdet ist und ein Eingriff zu seinem Schutz offensichtlich notwendig wäre.

Gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen scheinen zu verhindern, dass das «law in books» sich im «law in action» implementiert. Unsere Daten verweisen im Einklang mit der internationalen Forschung auf eine Persistenz gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen, primär der *generationalen Ordnung*, der *Geschlechterordnung* (vermittelt über die Familie) und der *sozialen Klasse*: Bühler-Niederberger (2017) schreibt, dass insbesondere eine gesellschaftliche Orientierung an der *generationalen Ordnung*, nämlich die asymmetrische Verteilung von Rechten aufgrund sozial konstruierter Alterskategorien, mit einem Ausblenden des Kindes, seiner Sichtweise und seines Befindens verbunden sei. Die Ordnung der Generationen diene im Weiteren dazu, eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten (Bühler-Niederberger, 2017, 134–143). Die Familie nehme dabei den Stellenwert einer zentralen Reproduktionsinstanz der Gesellschaft ein, indem sie ökonomisches, kulturelles, soziales und symbolisches Kapital vermittele (Bourdieu, 2005), aber auch bestimmte Geschlechterrollen einübe. Über die Eltern und die Schule werden Kinder zur Anpassung an die gesellschaftliche Ordnung erzogen. Insofern haben politische Auseinandersetzungen über Familien immer auch einen gesellschaftspolitischen Charakter, und die Beanspruchung der Deutungshoheit über Familienangelegenheiten erhebt zugleich einen Anspruch auf die legitime Auslegung normativer Grundlagen gesellschaftlicher Ordnung (Schultheis, 2021, 9). In diesem Sinne dienen Interventionen in Familien der Regulation sozialer Probleme, aber auch der Durchsetzung herrschender Ordnung (Graf, 2014). «Gute Elternschaft» beziehungsweise «gute Mutterschaft» wird insofern an den Ansprü-

chen gesellschaftlicher Ordnung und nicht etwa aus dem Blickwinkel des Kindes beurteilt, während die Qualität «schlechter Eltern» an deren sozialer Position festgemacht wird (Bühler-Niederberger, 2017, 138f.). Es sind gegenwärtig nach wie vor in erster Linie arme Personen und Familien, deren Verhalten gemassregelt wird und die unter Anpassungsdruck stehen. Die sozialen Vorurteile gegenüber Eltern aus unteren Schichten halten bis heute an, sie gelten nicht nur für Bildungsinstitutionen (Betz et al., 2017), sondern auch für den Kinderschutz und können den Blick auf das Befinden des Kindes verstellen (Bühler-Niederberger, 2017, 140). Die individuelle Zuschreibung sozialer Probleme beziehungsweise deren Umformulierung als Erziehungsprobleme und die Ausserachtlassung der von prekären Lebensverhältnissen geprägten Rahmenstruktur verhindern ein vertieftes Verständnis für die jeweilige Familiensituation.

Die Ergebnisse legen nahe, problematische Aspekte des gegenwärtigen Kinderschutzes, wie die Beharrlichkeit der generationalen Ordnung, die das Kind im Kinderschutz tendenziell unsichtbar macht, die Persistenz von bürgerlichen Familien- und Geschlechterbildern und die Vernachlässigung der sozialen Situation in der Entscheidungsfindung angemessen zu reflektieren. Oberstes Ziel sollte dabei sein, das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen. Besonders disziplinar eng geführte Überlegungen – wie sie historisch mittels des Verwahrlosungsbegriffes geführt wurden – verhindern den Blick für das Ganze. Oder, wie in Anlehnung an Thiersch (1981) formuliert werden kann: Ein komplexer Tatbestand verlangt, dass gesellschaftliche Veränderungen konsequent mitberücksichtigt werden, die Legitimität der jeweiligen Normen (insbesondere bei Intervention) überprüft wird und verschiedene disziplinäre Perspektiven integriert werden. Auf diese Weise kann eine angemessene Analyse im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft gewährleistet werden.

Literatur

- Aebischer, S. (2019). *Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern: eine theoretische und empirische Analyse*. Bern.
- Aichhorn, A. (1951). *Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung* (9. unveränderte Ausg.). Huber.
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2015). Invisible children? Professional bricolage in child protection. *Children and Youth Services Review, 57*, 149–158.
- Alberth, L., & Bühler-Niederberger, D. (2017). The overburdened mother: How social workers view the private sphere. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hg.), *Parents in the Spotlight. Parenting Practices and Support from a Comparative Perspektive* (pp. 153–170). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/zff.si11y2016/2017.09>.
- Ammann, R., Huonker, T., & Schmid, J. (2019). Gesichter der administrativen Versorgung: Porträts von Betroffenen. Visages de l'internement administratif: portraits de personnes concernées. Volti dell'internamento amministrativo: ritratti di persone internate. Vol. 1 (Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Hg.). Chronos.

- Bange, D. (2005). Gewalt gegen Kinder in der Geschichte. In G. Deegener & W. Körner (Hg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (pp. 13–18). Hogrefe.
- Bensel, R. W. T., Rheinberger, M. M., & Radbill, S. X. (2002). Kinder in einer Welt der Gewalt: Misshandlung im geschichtlichen Rückblick. In M. E. Helfer, R. S. Kempe & R. D. Krugman (Hg.), *Das misshandelte Kind* (pp. 10–48). Suhrkamp.
- Bernhart, C. (2011). *Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung. Die fürsorgerische Unterbringung und medizinische Behandlung nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht sowie dessen Grundsätze*. Helbing Lichtenhahn.
- Betz, T., Bischoff, S., & Kayser, L. B. (2017). Unequal parents' perspectives on education. An empirical investigation of the symbolic power of political models of good parenthood in Germany. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hg.), *Parents in the Spotlight. Parenting Practices and Support from a Comparative Perspektive* (pp. 99–118). Barbara Budrich.
- Bourdieu, P. (2005). *Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik & Kultur*. VSA-Verlag.
- Brinkmann, W. (2002). Arme Kinder. Armes Deutschland. Wie Kinder durch Armut zu Schaden kommen. In W. M. Zenz, K. Bäcker & R. Blum-Maurice (Hg.), *Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland* (pp. 54–68). PapyRossa.
- Bühler-Niederberger, D. (2017). Kinderschutz und generationale Ordnung – eine prekäre Konstellation. In F. Sutterlüty & S. Flick (Hg.), *Der Streit ums Kindeswohl* (pp. 134–152). Beltz Juventa.
- Cantwell, H. B. (2002). Kindesvernachlässigung – ein vernachlässigtes Thema. In M. E. Helfer, R. S. Kempe & R. D. Krugman (Hg.), *Das misshandelte Kind* (pp. 515–556). Suhrkamp.
- Cottier, M. (2006). *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*. Stämpfli Verlag.
- Dahlheimer, S. (2021). *Familie unter Verdacht. Mechanismen und Folgen medialer Skandalisierungen von Kinderschutzfällen*. transcript.
- Deegener, G. (2005). Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In G. Deegener & W. Körner (Hg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung* (pp. 37–58). Hogrefe.
- Drake, B., & Jonson-Reid, M. (2014). Poverty and child maltreatment. In J. E. Korbin & R. D. Krugman (Hg.), *Handbook of child maltreatment* (pp. 131–148). Springer.
- Füchtner, H. (2015). *Individuelle und gesellschaftliche Verwahrlosung. Psychoanalytische und sozialpsychologische Diagnosen*. LIT Verlag.
- Galm, B., Hees, K., & Kindler, H. (2010). *Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen*. Reinhardt.
- Garbarino, J. (2002). Kindesmisshandlung vor dem Hintergrund angespannter wirtschaftlicher Verhältnisse. In M. E. Helfer, R. S. Kempe & R. D. Krugman (Hg.), *Das misshandelte Kind* (pp. 79–95). Suhrkamp.
- Graf, E. O. (2014). Der Impetus der Intervention: Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie – Alte und neue Politiken des Eingreifens. In B. Bütow et al. (Hg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens* (pp. 259–278). Springer VS.
- Hetzer, H. (1929). *Kindheit und Armut. Psychologische Methoden in Armutsforschung und Armutsbekämpfung*. Hirzel.
- Janett, M. (2022). *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*. Chronos.
- Kempe, C. H., et al. (1962). The battered-child syndrome. *JAMA: The Journal of the American Medical Association*, 181(1), 17–24.
- Kessl, F., Reutlinger, C., & Ziegler, H. (Hg.) (2007). *Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die «neue Unterschicht»*. VS Verlag.

- Kindler, H. (2007). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In U. Ziegenhain & J. M. Fegert (Hg.), *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung* (pp. 94–108). Ernst Reinhardt Verlag.
- Klatetzki, H. (2020). Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 2, 101–121.
- Klein, A. (2011). Verwahrlosung – Eine sozialpädagogische Vergegenwärtigung mit Klaus Mollenhauer. Soziale Passagen. *Journal für Empirie und Theorie*, 3, 115–125.
- Lamnek, S. (1996). *Theorien abweichenden Verhaltens* (6. Ausg.). Fink Verlag.
- Merten, U., & Amstutz, J. (2019). Zur Notwendigkeit der Kooperation in der Profession Soziale Arbeit. In J. Amstutz et al. (Hg.), *Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Ein Lehrbuch* (pp. 35–60). Barbara Budrich.
- Mollenhauer, K. (1993). *Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe der Jugendhilfe* (10. Ausg.). Beltz.
- Niehaus, S., Vogel Campanello, M., & Röthlisberger, M. (2024). Interventionen in Familien. Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Eltern und Schutz des Kindes. In R. Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hg.), *Schicksale der Fremdplatzierung – Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 3 (pp. 133–146). Schwabe Verlag.
- Polansky, N.A., Chalmers, M.A., Buttenwieser, E., & Williams, D.P. (1981). *Damaged Parents. An Anatomy of Child Neglect*. University of Chicago Press.
- Ramsauer, N. (2000). «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Chronos.
- Schär, R. (2006). «Erziehungsanstalten unter Beschuss»: Heimkampagne und Heimkritik in der Deutschschweiz Anfang der 1970er Jahre. Universität Bern (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).
- Schultheis, F. (2021). *Familiale Solidarität und gesellschaftliche Reproduktion. Sozialpolitik.ch*, 1, 1–11.
- Stehlin, P. (2018). *Das Personen- und Familienrecht des ZGB von 1912: Eine inhaltliche Untersuchung der Gesetzeskommentare des August Egger (1875–1954)*. Dissertation, Universität Bern.
- Tardieu, A. (1860). Étude médico-légale sur les services et mauvais traitements exercés sur des enfants. *Annales d'Hygiène Publique et de Médecine Légale*, 13, 361–398.
- Thiersch, H. (1981). Verwahrlosung. In H. Gieseke (Hg.), *Offensive Sozialpädagogik* [2., unveränd. Ausg.] (pp. 24–44). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Vogel Campanello, M., et al. (2021). Welfare practice in response of child neglect: Reconstruction and analysis of the discourses on family, childrearing, and motherhood. *Advances in Applied Sociology (AASoci)*, 11(1), 34–47. <https://doi.org/10.4236/aasoci.2021.111004>.
- Vogel Campanello, M., & Röthlisberger, M. (2022). Familie in Krise – Der Blick der Behörde auf Familie und Geschlecht in Fällen von Kindesvernachlässigung. In R. Baar & M. S. Maier (Hg.), *Jahrbuch erziehungswissenschaftliche Geschlechterforschung. Familie, Geschlecht und Erziehung – in Zeiten der Krisen des 21. Jahrhunderts* (pp. 101–116). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742621.07>.
- Zenz, W. M., Bächer, K., & Blum-Maurice, R. (Hg.) (2002). *Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland*. PapyRossa.